

Editorial

Autor(en): **Schindler-Zürcher, Dorothée**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt / Berner Heimatschutz**

Band (Jahr): - **(1994)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Liebe Heimatschutz-Mitglieder

Die Auswirkungen der „Deregulierung“ bilden das Schwerpunktthema des diesjährigen Mitteilungsblattes: Was bedeuten die Änderungen des kantonalen Baugesetzes für den Berner Heimatschutz? Welche Auswirkungen hat die geplante Änderung des Raumplanungsgesetzes auf das Bauen in der Landwirtschaftszone?

Die Frage der Schutzwürdigkeit eines Objektes muss künftig bereits in einem Inventar oder einem Nutzungsplan festgeschrieben sein. Im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens kann Schutzwürdigkeit nur noch geltend gemacht werden, wenn diese im Inventarisierungsverfahren bereits festgehalten wurde. Als Schutzorganisation hat der Heimatschutz das Recht, Ergänzungen der Inventare zu beantragen. Die Arbeit der Bau- und Landschaftsberatung wird also künftig viel früher, bereits im Inventarisierungsverfahren, einsetzen müssen.

Die Revision des Raumplanungsgesetzes hat zum Ziel, die bisherige strikte Trennung zwischen Bau- und Landwirtschaftszone aufzuweichen, also auch nicht standortgebundene Bauten in der Landwirtschaftszone zuzulassen. Unter bestimmten Voraussetzungen sollen touristische und gewerbliche Bauten möglich sein, bodenunabhängige Betriebe und Wohnnutzung zugelassen werden. Der Gesetzgeber bezweckt mit diesen Massnahmen eine langfristige Erhaltung der Landwirtschaft. Die Auswirkungen auf die Landschaft werden aber gravierend sein. Die Umnutzung nicht mehr genutzter landwirtschaftlicher Bauten zu Wohn- oder Gewerbebezwecken wird neue Infrastrukturbedürfnisse wecken, der Ruf nach zusätzlichen besseren Strassen, nach Wasser- und Abwasserleitungen, weitem Annexbauten usw. wird nicht ausbleiben. Die Probleme, die sich mit dieser

geplanten Gesetzesrevision zusätzlich für die Schutzorganisationen ergeben, sind enorm.

Vor allem die Bau- und Landschaftsberatung wird ihre konkrete Arbeit wegen der genannten Probleme ausweiten und anpassen müssen. Im Vorstand hingegen bereitet uns die Frage, wie der grosse Mitgliederschwind aufgefassen werden könnte, Kopfzerbrechen. Wie können neue Kreise für unsere Anliegen angesprochen, wie ihre Unterstützung gewonnen werden? Denn nur eine breite Verankerung in der Bevölkerung ermöglicht ein sinnvolles Wirken des Heimatschutzes.

Die Beiträge über die Stadtführungen und über die Tätigkeit der Bauberatung zeigen, mit welchen Mitteln in unserer Regionalgruppe die Idee des Heimatschutzes einem breiten Publikum nähergebracht werden. Werbung für den Heimatschutz ist jedoch kein Thema im Mitteilungsblatt. Dieses informiert vielmehr die Mitglieder umfassend und sachlich über aktuelle Heimatschutz-Fragen aus unserer Region. Wenn wir aber mit dem Mitteilungsblatt auch weitere Interessierte auf unsere Aktivitäten aufmerksam machen und sie für unsere Anliegen gewinnen können, so freut uns das sehr.

Allen Mitgliedern und möglichst vielen weiteren Leserinnen und Lesern dieses Blattes wünschen wir viel Vergnügen bei der Lektüre.

Im Namen des Vorstandes

Dorothee Schindler-Zürcher,
Präsidentin

Impressum

Berner Heimatschutz
Regionalgruppe Bern
3000 Bern 8, Postfach 274
Postcheckkonto 30-36526-5

Redaktion: M. Rupp, W. Neuhaus
Lay out: N. Paris
Druck: Graf-Lehmann AG Bern

Finanzen

Die Mitgliederbeiträge erlauben es dem Vorstand, die üblichen Geschäfte im Rahmen der Satzungen zu erledigen. Für zusätzliche Aufgaben sind wir auf Ihren "Zustupf" angewiesen.

Wir danken Ihnen zum voraus dafür, wenn Sie den beiliegenden Einzahlungsschein in diesem Sinne benutzen.
